

einem aus richterlichen und Verwaltungsbeamten gemischten Kompetenzgerichtshofe überträgt.

Das **GG. § 17 schafft die Kompetenzgerichtsbarkeit** kraft gemeinen Reichsrechts ab und will die Gerichte über die Zulässigkeit des Rechtsweges entscheiden lassen. Dieses Reichsrecht ist aber nur subsidiär und läßt unter gewissen Kautelen abweichendes Landesrecht mit Vorentscheidung durch einen Kompetenzgerichtshof, der jedoch die Gewähr richterlicher Unabhängigkeit haben muß, zu (§ 17 GG. zum GG.).

Von dieser Möglichkeit haben die meisten größeren Staaten durch Aufrechterhaltung ihrer **Kompetenzgerichtshöfe** Gebrauch gemacht.

Ein **positiver Kompetenzkonflikt** liegt danach vor, wenn eine Sache vor den Gerichten schwebt, die die Verwaltungsbehörde für sich in Anspruch nimmt, solange das Gericht seine Zuständigkeit noch nicht rechtskräftig ausgesprochen hat, ein **negativer Konflikt**, wenn sowohl das Gericht rechtskräftig wie die Verwaltungsbehörde endgültig sich für unzuständig erklärt haben. Im ersteren Falle betreibt die Verwaltungsbehörde durch Erhebung des Kompetenzkonflikts, im letzteren die beteiligte Privatperson die Sache und führt die Entscheidung des Kompetenzgerichtshofes herbei. Seine Entscheidung bezeichnet endgültig die zuständige Behörde. Das Verfahren vor dem Reichsgerichte kann jedoch niemals mehr durch Erhebung des Kompetenzkonflikts gestört werden.

§ 34. Die Einzelgebiete der Verwaltung.

Die **Aufgaben des mittelalterlichen Staates** beschränken sich auf das militärische Gebiet und den Rechtsschutz, mit dem unterstützend eine polizeiliche Friedensbewahrung verbunden war. Alle höheren Kulturaufgaben waren nicht Sache des Staates, sondern der Kirche. Seit dem Zeitalter der Renaissance bezeichnete man die gesamte Wirksamkeit der weltlichen Obrigkeit im Anschlusse an Aristoteles als Polizei (politia).

Mit der **Reformation** trat der Staat das Erbe der Kirche in Wahrnehmung der Kulturaufgaben an. Das beschränkte sich